

Satzung

der

FREUNDE DER OSNABRÜCKER GEOGRAPHIE e.V.

„FrOG“

beschlossen von der Gründungsversammlung am 14. November 2001

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Osnabrücker Geographie“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Osnabrück.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Geographie an der Universität Osnabrück. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung des Kontakts zwischen den Mitgliedern der Geographie an der Universität Osnabrück und den Geographie-Absolventen (Geo-Alumni),
 - die Förderung von Kontakten zwischen dem Fachgebiet Geographie an der Universität Osnabrück und Personen oder Einrichtungen des öffentlichen Lebens, Wirtschaftsunternehmen und –verbänden,
 - die Förderung von Maßnahmen zum Ausbau und zur Pflege der wissenschaftlichen Beziehungen und den dazu notwendigen Veranstaltungen,
 - die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Geographie,
 - öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Art,
 - die Förderung von Publikationen aus der Geographie
- (2) Der Verein ist selbstlos; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Erklärung zum Beitritt ist schriftlich dem Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand des Vereins zugeht.

- (4) Über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Gegen Entscheidungen des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (5) Zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hervorragende Förderer der Vereinsziele ernennen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder ohne deren Beitragspflichten.

§ 4 Beiträge

- (1) Nach Aufnahme in den Verein ist ein jährlicher Geldbeitrag zu zahlen. Dessen Höhe setzt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder fest. Auf Antrag entscheidet der Vorstand über eine Reduzierung des Beitrags.
- (2) Die jährlichen Geldbeiträge sind bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Im übrigen sollen die zur Erfüllung der Satzungszwecke erforderlichen Geldmittel durch Spenden der Mitglieder oder Dritter aufgebracht werden. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus etwaigen Überschüssen, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern, von denen ein Mitglied der Fachgruppe Geographie an der Universität Osnabrück angehören soll.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und im Fall der Ersatzwahl für ein während der Amtsdauer ausgeschiedenes Mitglied für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die jeweils den Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten, den Schatzmeister,

den Schriftführer sowie einen Beisitzer. Vorsitzender und Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt.

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein vom Sitzungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.

- (4) Zur Beratung und administrativen Unterstützung des Vorstandes können Aufgaben der Geschäftsführung, der Finanzverwaltung und der Redaktion vereinsinterner Veröffentlichungen delegiert werden.
- (5) Der Vorstand tagt nichtöffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden.

§ 7 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jedes Jahres.
- (2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand.
- (3) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Kassenprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Sie haben das Kassen- und Rechnungswesen jährlich zu überprüfen. Ihnen ist Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung der Berichte ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die jährliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt eins der anwesenden Vorstandsmitglieder den Vorsitz.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- den Wirtschaftsplan
 - die Mitgliederbeiträge
 - den Rechenschaftsbericht
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, sofern es der Vorstand beschließt oder 1/5 der dem Verein am 1. Januar des lau-

fenden Geschäftsjahres angehörenden Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Maßgebend für die Einhaltung der Einberufungsfrist ist der Tag der Absendung der Einladung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der Mitglied des Vereins sein muss, ausgeübt werden. Ein Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen und vereinsöffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen in den Vereinsorganen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; Anträge sind bei Stimmengleichheit abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse sind in der Niederschrift der Mitgliederversammlung zu protokollieren.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt lt. § 8 die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist wirksam, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind, der Auflösungsantrag in der nach § 8 schriftlich versandten Tagesordnung enthalten ist, und $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder dem Antrag zustimmen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen der Univ.-Gesellschaft Osnabrück zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bestätigung des gemeinnützigen Zweckes durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Osnabrück, den 14. 11. 2001

Unterzeichner: Mitglieder der Gründungsversammlung

gezeichnet

Dr. Fritz-Gerd Mittelstädt
Dipl.-Geogr. Patricia Mersinger
Dipl.-Geogr. Regine Ober
Dr. Armin Haas
PD Dr. Walter Luekenga
Prof. Dr. Joachim Härtling
Siegfried Averhage
Prof. Dr. Norbert de Lange
Michael Woltering
Dipl.-Geogr. Gerd Stolle
Dr. Klaus Bosbach
Dipl.-Geogr. Ulf Middelberg
Dipl.-Geogr. Carsten Schröder
Dipl.-Geogr. Sven Deeken
Dr. Manfred Rolfes